

Bürgerinitiative "Ezelsdorf unter Strom" c/o Markus Reuter Zur Schwärz 19 90559 Burgthann-Ezelsdorf E-Mail: bi-ezelsdorf@outlook.de www.bi-ezelsdorf.org Ezelsdorf, 26. Oktober 2016

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Referat 54 - Raumordnung z. H. Herrn Dr. Stephan Albert Postfach 22 00 03

80535 München

Abstandsregelung für Höchstspannungsleitungen/Landesentwicklungsplan Unser Antwortschreiben vom 20.05.2016 auf Ihr letztes Schreiben vom 03. Mai 2016 Aktenzeichen 54 - L9243-1/67/1

Sehr geehrter Herr Dr. Albert,

wir beide standen bereits in den Sommermonaten telefonisch mehrmals in Kontakt. Wir verblieben bei unserem letzten Telefonat, dass Sie den Kontakt zwischen uns und TenneT herstellen wollten. Zu dem damaligen Zeitpunkt warteten Sie ebenfalls noch auf eine Reaktion von TenneT.

Gibt es hierzu nach der Sommerpause neue Erkenntnisse?

Ferner möchten wir Sie an Ihre noch ausstehende schriftliche Antwort auf unser Schreiben vom 20.05.2015 an Frau Ministerialrätin Christine Herrgott erinnern.<sup>1</sup>

Sie sicherten bei unseren Telefonaten ja grundsätzlich Ihre und des Ministeriums Dialogbereitschaft und Unterstützung für bürgernahe Lösungen zu.

Ihre damalige Bereitschaft aufgreifend möchten wir uns heute mit der von Ihrem Ministerium initiierten 400/200-Meter-Abstandsregelung zu Höchstspannungsleitungen mit der Bitte um Erläuterung an Sie wenden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wir bitten Sie dabei auch unsere Ausführungen in Fußnote Nr. 8 dieses Schreibens zu berücksichtigen.

Im Entwurf 230-1-5-F der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 12. Juli 2016<sup>2</sup> wurde auf Seite 7 die Nr. 6.1.2 angefügt:

"6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen

(G) Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden."

In der Teilfortschreibung an sich ist somit keine Rede von der 400/200-Meter Abstandsregelung.

Die besagte 400/200-Meter-Regelung findet sich lediglich auf Seite 22 in einem "Entwurf der Begründung zur Verordnung".

Zu 6.1.2 (B) Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn ein Abstand von mindestens 400 m von Höchstspannungsfreileitungen zu bestehenden Wohngebäuden eingehalten ist, wenn diese im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplans (Ausschluss von Verhinderungs- und Vorratsplanung) oder im Innenbereich gemäß § 34 BauGB liegen und in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Gleiches gilt für Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie Gebiete, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans dem Wohnen oder vorgenannten Einrichtungen dienen. Zu Wohngebäuden im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie in den Gebieten, in denen Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig sind, ist von einer ausreichenden Wohnumfeldqualität auszugehen, wenn ein Abstand von mindestens 200 m zu Höchstspannungsfreileitungen eingehalten ist. Höchstspannungsfreileitungen sind Stromleitungen mit einer Mindestspannung von 220 kV. Für den Fall, dass die Anwendung des Grundsatzes zu einem wesentlich längeren Streckenverlauf führt, sind in die planerische Abwägung der erhöhte Flächenverbrauch und die dadurch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen.

Eine solche Begründung ist nach Art. 14 Abs. 4 Bay $LplG^4$  zwar notwendig, gem. Seite 6 des Begründungspapieres

"...als solche aber explizit nicht Teil des Normtextes und damit auch nicht Teil der Verordnung. Sie wird folgerichtig auch im Gesetz- und Verordnungsblatt nicht mit abgedruckt. ...

Wegen der gesetzlich angeordneten Begründungspflicht hat die Begründung zu den Festlegungen jedoch formalisierte Funktion, da sie in der späteren Vollzugspraxis zur Auslegung der Festlegung erforderlich ist."<sup>5</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> http://www.landesentwicklung-

bayern.de/fileadmin/user\_upload/landesentwicklung/Dokumente\_und\_Cover/Instrumente/LEP\_Anhoerung\_T\_eilfortschreibung/Extrahierte\_Dateien\_Entwurf/Verordnungsentwurf.pdf

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> https://www.landesentwicklung-

bayern.de/fileadmin/user\_upload/landesentwicklung/Dokumente\_und\_Cover/Instrumente/LEP\_Anhoerung\_T eilfortschreibung/Extrahierte\_Dateien\_Entwurf/Entwurf\_der\_Begruendung\_zur\_Verordnung.pdf

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLpIG-14

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> https://www.landesentwicklung-

<sup>&</sup>lt;u>bayern.de/fileadmin/user upload/landesentwicklung/Dokumente und Cover/Instrumente/LEP Anhoerung T eilfortschreibung/Extrahierte Dateien Entwurf/Entwurf der Begruendung zur Verordnung.pdf, Seite 6.</u>

Fassen wir zusammen, es wird von Gesetz wegen zwar eine Begründungspflicht für eine Verordnung gefordert, in der Begründung selber wird aber der Begründungstext von der Verordnung ausgeschlossen und bestätigt, dass dieser nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird.

Wenn man sich nun vergegenwärtigt, dass dessen "formalisierte Funktion … [für die] spätere[] Vollzugspraxis zur Auslegung der Festlegung" ebenfalls lediglich in demselben nicht maßgeblichen Begründungspapier festgeschrieben ist, müssen die betroffenen (rechtlich unaufgeklärten) Bürger ja zwangsläufig davon ausgehen, dass sie einer juristischen Scharlatanerie des Heimatministerium aufgesessen sind.

Wir können den aktuellen Verordnungsentwurf und Begleitpapiere noch öfter lesen und bleiben verwirrt. Das Ministerium kann das nun auf unsere lediglich teiljuristische Ausbildung schieben oder schlichtweg für klare Verhältnisse sorgen, in dem die 400/200-Meter-Regelung nicht zu diskutierender und eindeutiger Bestandteil des LEP wird.

Zu Ihrem Verständnis - unsere Penetranz in diesem Punkt beruht auf der schriftlichen Aussage von TenneT im April dieses Jahres an unsere kooperierende Nachbar-Bürgerinitiative von Postbauer-Heng, dass sie nicht über eine 400/200-Meter-Abstandsregelung informiert sei und wie bisher innerhalb der bestehenden Trasse die Aufrüstung auf 380 KV plant<sup>6</sup>. Nun ist das neue LEP bekanntermaßen noch nicht offiziell, da es sich noch in der Anhörungsphase befindet und zum damaligen Zeitpunkt lag auch noch kein Entwurf vor, die Eckpunkte waren aber bereits bekannt. Die entsprechende Pressemitteilung Nr. 077<sup>7</sup> Ihres Hauses zur neuen Abstandsregelung in der bayerischen Landesplanung datiert vom 02. März 2016 und war somit TenneT bereits im April bekannt.

Wenn TenneT aber schon einem Gemeinderatsmitglied der Nachbargemeinde so dreist im Kontext der damals bereits bekannten von Ihrem Heimatministerium veranlasste und medial gut in Szene gesetzte Gesetzesänderung antwortet, wieviel mehr müssen wir einfachen Bürger fürchten, dass TenneT die juristische Gemengelage ausnutzt und nicht zweifelsfreie Verortungen von einzuhaltenden Regelwerken zu deren Vorteil auslegt und Fakten schafft, die nicht dem ursprünglichen Sinn der Verordnung entsprechen.

Herr Dr. Albert, wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie darauf hinwirken, dass die für das neue LEP relevanten Texte auch in selbiger aufgenommen werden (und sei es nur in deren Anhang).

Mag es vielleicht üblich sein solche Regelungen wie beschrieben zu handhaben, erhöht ein solches Vorgehen nicht die notwendige Transparenz für die nicht nur gesetzlich legitimierte, sondern auch von politischer Seite medienwirksam beschworene und explizit gewünschte prozessuale Beteiligung und Akzeptanz des Bürgers.

Wenn Sie sich in unsere Lage versetzen, können Sie unser Ansinnen sicher nachvollziehen und ebenfalls dafür Sorge tragen wollen, dass Sie nicht Opfer von spitzfindigen Juristokraten eines finanzstarken Konzernunternehmens werden.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung bei unserem Ansinnen der ministerialen Moderation des frühzeitigen Planungsprozesses<sup>8</sup> zwischen TenneT und betroffenen Bürgern sowie der Hinwirkung zur Aufnahme der 400/200-Meter-Abstandsregelung direkt in das LEP.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Lt. schriftlicher Aussage am 11. April 2016 von TenneT an unsere benachbarte mit uns kooperierende Bürgerinitiative aus Postbauer-Heng.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> https://www.bayern.de/soeder-und-fueracker-stromtrassenverlauf-buergerfreundlich-gestalten-neue-abstandsregelungen-in-der-bayerischen-landesplanung/

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> In Ihrem Schreiben vom 03. Mai 2016, Aktenzeichen 54 - L 9243 – 1/67/1 verweisen Sie auf das Planfeststellungsverfahren, in dem wir unsere Anregungen und Bedenken einbringen können. Gerne weisen wir Ihnen nach, dass bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens der legitime Anspruch auf Bürgerbeteiligung existiert. Im Folgenden eine lediglich kurze Anspruchsherleitung, die wir bei Bedarf auch noch viel ausführlicher darlegen können: Sich an einem Verwaltungsverfahren zu "beteiligen" bedeutet nicht dass der betroffene Bürger "lediglich" Einsprüche formulieren darf. Wir beziehen uns bei der begrifflichen

Um unseren Standpunkt nachhaltig zu vertreten, erachten wir es zwischenzeitlich als zielführend bei Ihnen im Ministerium persönlich zu erscheinen. Würden Sie uns bitte mehrere Terminvorschläge unterbreiten?

Wir freuen uns weiterhin auf einen lösungsorientierten Dialog und verbleiben

mit freundlichen Grüßen im Namen der Ezelsdorfer Bürger

Bürgerinitiative "Ezelsdorf unter Strom"

Wora Johannes

Lena Reuter

Markus Reuter

Gerhard Raum

Definition von "Beteiligung" auf Art. 16, Absatz 1, des BayLplG, der die Beteiligung an der "Aufstellung von Raumordnungsplänen" zum Gegenstand hat. In Ergänzung zu Ihren Ausführungen zum Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren erwarten wir bereits **ganz am Anfang** bei der **Entwicklung des Planungsvorschlages** vom Netzbetreiber eingebunden zu werden. Wir nehmen somit in Anspruch gem. Artikel 16, Absatz 1, Satz 1 und Satz 5 BayLplG als "Öffentlichkeit" bereits an der "**Aufstellung** von Raumordnungsplänen" beteiligt zu werden.